

**Niederschrift
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Klein
Rogahn**

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Donnerstag, 17.08.2023
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:11 Uhr
Ort, Raum:	Groß Rogahn, Rogahner Dörphus Bergstraße 37 , 19073 Groß Rogahn

Anwesend sind:

Bürgermeister

Herr Michael Vollmerich

1. Stellv. Bürgermeister

Frau Simone Reimann

2. Stellv. Bürgermeister

Herr Heiko Ruhkieck

Gemeindevertreter/in

Herr Christian Helms

Herr Harry Knecht

Frau Simone Lorenz

Herr Winfried Lütke

Herr Robert Neuhäuser

Frau Regina Soost

Schriftführer

Frau Julia Schessner

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter/in

Herr Jens Janke

Herr Dietmar Schulz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 04.05.2023
- 4 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses
- 5 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 6 Bericht der Ausschussvorsitzenden

- 7 Teilkonzept Wohnbauentwicklung bis 2030 für den Stadt-Umland-Raum Schwerin (SUR-SN)
Hier: Antrag der Gemeinde Holthusen zur Übertragung von Wohneinheiten im Stadt-Umland-Raum Schwerin von der Gemeinde Klein Rogahn auf die Gemeinde Holthusen
Vorlage: 2023/ROG/430
- 8 Planung eines Anbaus am Dorfgemeinschaftshaus
Vorlage: 2023/ROG/431
- 9 Beschluss zur Kommunalen Wärmeplanung
Vorlage: 2023/ROG/433
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Der Bürgermeister, Herr Vollmerich eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 8 von 11 anwesenden Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit fest.
- zu 2 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Es wird beantragt die Tagesordnung um die beiden Beschlussvorlagen Nr. 433 und 432 zu ergänzen. Die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Die geänderte Tagesordnung wird bestätigt.
- zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 04.05.2023**
Die Sitzungsniederschrift vom 04.05.2023 wird mit 6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen bestätigt.
- zu 4 **Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses**
siehe Tagesordnungspunkt Nr. 9.
- zu 5 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es seitens der Anwesenden keine Wortmeldungen.
- zu 6 **Bericht der Ausschussvorsitzenden**
Frau Lorenz informiert die Anwesenden aus dem Ausschuss „Dörfliches Leben“. Zuletzt wurde dort über die Planung für die kommende Herbstveranstaltung am 07.10.2023 gesprochen. In der kommenden Woche wird es eine erneute Zusammenkunft geben, in der noch ausstehende Punkte besprochen werden.

Herr Ruhkieck informiert die Anwesenden aus dem Ausschuss „Dorfentwicklung“. Bei der Dorfbegehung in der letzten Versammlung wurden folgende Punkte begutachtet:
- Situation der Fläche für den Lagerhausanbau am Dörphus
 - Turnierplatz – Situation des Stichweges
 - Standortbesichtigung Löschbrunnen und Teich
 - Standortbesichtigung Bauhof der Gemeinde

Teilkonzept Wohnbauentwicklung bis 2030 für den Stadt-Umland-Raum Schwerin (SUR-SN)

Hier: Antrag der Gemeinde Holthusen zur Übertragung von Wohneinheiten im Stadt-Umland-Raum Schwerin von der Gemeinde Klein Rogahn auf die Gemeinde Holthusen

Vorlage: 2023/ROG/430

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Holthusen stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Satzung auf, die im Ortsteil Lehmkuhlen auf der westlichen Straßenseite der Warsower Straße die Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vorsieht.

Im Zuge der Aufstellung dieser Satzung möchte die Gemeinde Holthusen die Bebauung auch für Generationen übergreifendes Wohnen zulassen, d.h. es soll auch möglich sein, ein Doppelhaus oder ein Wohnhaus mit Einliegerwohnung zu errichten. Dafür reicht jedoch der Entwicklungsrahmen aus dem Teilkonzept Wohnbauentwicklung bis 2023 SUR-SN für die Gemeinde Holthusen mit den zur Verfügung stehend 20 WE nicht aus. Für die Weiterentwicklung und Umsetzung der sich im Verfahren befindlichen Satzung benötigt die Gemeinde Holthusen weitere 15 WE.

Gemäß der Sonderregelung 3 des „Teilkonzeptes Wohnbauentwicklung bis 2030“ (TK Wohnen 2030) für den Stadt-Umland-Raum Schwerin können Umlandgemeinden im Sinne einer bilateralen Kontingentverschiebung Vereinbarungen zur Übertragung von Wohneinheiten treffen. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Sonderregelung sind entsprechende Gemeindevertreterbeschlüsse der betreffenden Gemeinden, die dem AfRL WM vorzulegen sind (vgl. TK Wohnen 2030, Sonderregelung 3). In diesem Rahmen muss seitens der Gemeinde Klein Rogahn ein klarer Verzicht auf die in Rede stehenden WE erfolgen. Eine Rückforderung der Wohneinheiten ist nicht möglich.

Gemäß der Tabelle 4 des „Teilkonzeptes Wohnbauentwicklung bis 2030“ steht der Gemeinde Klein Rogahn ein Entwicklungsrahmen von insgesamt 35 WE zur Verfügung. Nach Abzug der 15 WE, die an die Gemeinde Holthusen übertragen werden sollen, stehen der Gemeinde Klein Rogahn somit noch 20 WE bis 2030 zur Verfügung.

Zum Ausgleich zahlt die Gemeinde Holthusen an die Gemeinde Klein Rogahn pro WE 2.000 EUR, somit insgesamt also 30.000 EUR. Die Zahlung der Gemeinde Holthusen an die Gemeinde Klein Rogahn erfolgt im Haushaltsjahr 2024.

Mit der Gemeinde Holthusen ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rogahn stimmt der Übertragung von insgesamt 15 WE aus dem ihr zur Verfügung stehenden Entwicklungsrahmen nach dem „Teilkonzeptes Wohnbauentwicklung bis 2030“ an die Gemeinde Holthusen zu.
2. Nach Abzug der 15 WE, die an die Gemeinde Holthusen übertragen werden, stehen der Gemeinde Klein Rogahn somit noch 20 WE bis 2030 zur Verfügung.
3. Zum Ausgleich zahlt die Gemeinde Holthusen an die Gemeinde Klein Rogahn pro Wohneinheit 2.000 EUR, somit insgesamt also 30.000 EUR.
4. Die Gemeinde stimmt einer Zahlung durch Gemeinde Holthusen im Haushaltsjahr 2024.
5. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Holthusen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen i.H. von 30 T€ im HH-Jahr 2024; Produktkonto ist durch Kämmerei zu benennen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 8

Planung eines Anbaus am Dorfgemeinschaftshaus Vorlage: 2023/ROG/431

Sach- und Rechtslage:

Im bestehenden Dorfgemeinschaftshaus fehlt eine Räumlichkeit zur Einlagerung von Stühlen, Tischen etc. Für diese Baumaßnahme ist zwingend ein Bauantrag und somit eine fachgerechte Planung notwendig. Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Leistungserfassung sowie eine Vergabe der Arbeiten und eine Baubegleitung/Bauüberwachung notwendig. Eine Förderung ist nicht möglich.

Das Erbringen von Eigenleistungen ist natürlich in Abstimmung möglich.

Für die Planung liegt ein Angebot des Planers Bernd Peter sh. Anlage 1 sowie ein Grundrissentwurf Anlage 2 vor. Eine Kostenschätzung für die Bauleistung ergibt 34.000,00 € brutto sh. Anlage 3.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Klein Rogahn beschließt die Beauftragung des Angebotes über brutto 6.269,46 € an den Architekten Bernd Peter und die Planung der Kosten der Ausführung im Haushalt 2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde beschließt die Planungskosten i.H.v. 6269,46€ für den Haushalt 2023 im Produkt 57300 Konto 096. Es besteht ein auskömmlicher Kostenansatz.

Die geschätzten Baukosten sind für das Haushaltsjahr 2024 mit einem Betrag von 34.000,00 € im Haushalt unter vor genanntem Produktkonto einzuplanen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 9

Beschluss zur Kommunalen Wärmeplanung Vorlage: 2023/ROG/433

Sach- und Rechtslage:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein Instrument, um eine Strategie zum langfristigen Umbau der Wärmeversorgung mit dem Ziel der Klimaneutralität zu entwickeln.

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu

erreichen. Das Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn von fossilen Energieträgern auf Erneuerbare Energien umgestiegen wird.

Dabei ist zunächst zu prüfen, welche erneuerbare Energiequelle für die Versorgung vor Ort in Frage kommt, da Energie aus Wind, Sonne und Erdwärme nicht überall gleichermaßen gewonnen werden kann. Gleichzeitig ist zu prüfen, wie der Energieverbrauch gesenkt werden kann.

Die Wärmeversorgung mit Raumwärme, Prozesswärme, Warmwasser und Kälteenergie verursacht mit ca. 60 % Endenergieverbrauch einen erheblichen Großteil des Treibhausgasausstoßes, da der Wärmesektor der größte Endenergieverbrauchssektor in Deutschland ist. In Deutschland befinden sich etwa die Hälfte aller Wohngebäude in Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern an, in denen damit ca. 55 % des Nutzwärmebedarfs für Haushalte und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen anfallen.

Die Kommunale Wärmeplanung bietet daher die Möglichkeit, strategische, gesamtkommunale Lösungen für das ganze Gemeindegebiet zu finden. Für die Erstellung der Planung lassen sich vier Prozessschritte definieren:

1. Bestandsanalyse
systematische und qualifizierte Erfassung des Wärmebedarfs bzw. des aktuellen Wärmeverbrauchs sowie der aktuellen Versorgungsstruktur;
Erhebung von Informationen zum Gebäudebestand (z.B. Gebäudetypen, Baualtersklassen)
2. Potenzialanalyse
Erfassung nutzbarer Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs und für die Versorgung durch erneuerbare Wärme zur Deckung des Bedarfs
3. Zielszenario
Basiert auf Bestands- und Potenzialanalyse und stellt die zukünftige Entwicklung des Wärmebedarfs und die geplante Versorgungsstruktur dar
4. Wärmewendestrategie
Enthält Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Erreichung einer Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien

Es ist derzeit davon auszugehen, dass die kommunale Wärmeplanung für alle Kommunen verpflichtend wird.

Für Gemeindegebiete, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Das vereinfachte Verfahren soll dann erlauben, dass eine Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam erfolgen kann.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert im Rahmen der Kommunalrichtlinie die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung. Danach können die Planungskosten für die Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 mit einer erhöhten Förderquote von 90 % gefördert werden. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln können somit fachkundige externe Dienstleister beauftragt werden.

Gemäß eines vorliegenden Angebotes, das eine Planung im Verbund der Gemeinden Stralendorf, Klein Rogahn, Warsow, Dümmer, Schossin, Wittenförden und Zülów vorsieht, belaufen sich die Gesamtkosten auf 54.380,00 EUR. Bei einer Förderquote von 90 % verbleibt ein Eigenanteil bei den Kommunen in Höhe von 5.438,00 EUR, dies entspricht 0,70 €/Einwohner.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, im Amtsausschuss für eine gemeinsame kommunale Wärmeplanung der Gemeinden Stralendorf, Klein Rogahn, Warsow, Dümmer, Schossin, Wittenförden und Zülów zu votieren.

Das Amt Stralendorf wird ermächtigt, den entsprechenden Förderantrag gemäß

Kommunalrichtlinie bis spätestens zum 31.12.2023 einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der gemeindliche Eigenanteil beläuft sich auf ca. 0,70 €/EW. Die Mittel sind in der HH-Planung für das HH-Jahr 2024 zu berücksichtigen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 10

Anfragen und Mitteilungen

Herr Knecht nimmt ab diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung teil.

Entgegen der vorangegangenen Beschlussfassung der Gemeindevertretung wird das Thema Wappen nicht weiter vorangetrieben. Die Gemeindevertretung hat sich nunmehr dazu entschieden, anstelle eines Wappens ein Logo zu führen. Für die nächste Sitzung soll deshalb ein entsprechender Beschluss vorbereitet werden, in dem man aus zwei verschiedenen Vorschlägen wählen kann. Gleichzeitig soll auf die Rücknahme des alten Beschlusses hingewiesen werden.

Für die Löschwasserversorgung gibt es neue Fördermittel. Das Amt soll prüfen inwiefern Fördermittelgelder für Gemeinde möglich wären.

Herr Neuhäuser informiert, dass am Turnierplatz die Regenentwässerung nicht richtig funktioniert.

Die Gemeinde wird die Pflege der Hecke am ehemaligen Regenrückhaltebecken noch einmal ordnungsgemäß durchführen lassen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 2.500,- Euro.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer